

Landtag

13. Sitzung vom 19. Oktober 1984

Sitzungsprotokoll

(Beginn um 9 Uhr.)

Vorsitzende: Erster Präsident Sallaberger und Zweiter Präsident Hahn.

Schriftführer: Die Abg Maria Kuhn, Elisabeth Schindler, Holub, Rosenberger, Brosch und Hildegard Wondratsch sowie die Abg Dr Neubert, Mag Eva Petrik und Mag Dipl Ing Regler.

Präsident Sallaberger eröffnet die Sitzung.

1. Die Abg Daller, Dr Marilies Flemming, Hanke, Kopfensteiner und Nußbaum sind entschuldigt.

Präsident Sallaberger gibt bekannt, daß der ehemalige Erste Präsident des Wiener Landtags, Dr Wilhelm Stemmer, am 13. Oktober verstorben ist und würdigt in bewegten Worten dessen Wirken im Dienste der Stadt Wien.

2. Präsident Sallaberger teilt mit, daß von Abgeordneten der Freiheitlichen Partei Österreichs eine schriftliche Anfrage eingebracht wurde:

(PrZ 319/LF.) Anfrage der Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz und Dr Hirnschall, betreffend Aufnahme des Teils 1 der ÖNORM B 1600 in die Wiener Bauordnung.

(PrZ 320/LA.) Präsident Sallaberger teilt mit, daß die Abg Mag Dipl Ing Regler und Dr Neubert einen Antrag, betreffend Änderung des Wiener Wasserversorgungsgesetzes, eingebracht haben und weist diesen Antrag dem amtsführenden Stadtrat für Umwelt und Bürgerdienst zu.

(PrZ 321/LA.) Präsident Sallaberger teilt mit, daß die Abg Mag Dr Ferdinand Maier und Dr Hawlik einen Antrag, betreffend zehn Maßnahmen zur Rettung des Wienerwaldes und gegen das Waldsterben sowie zur Sicherung der Wiener Trinkwasserversorgung, eingebracht und gemäß § 44 Abs 1 und 3 der Geschäftsordnung die dringliche Behandlung und die Verlesung des Antrags verlangt haben.

Präsident Sallaberger gibt bekannt, daß das Verlangen auf Verlesung des Antrags von der im § 44 Abs 3 der Geschäftsordnung festgesetzten Zahl von Abgeordneten unterzeichnet ist und die Verlesung ebenso wie die Begründung des Verlangens auf dringliche Behandlung und die Abstimmung darüber vor Schluß der öffentlichen Sitzung erfolgen wird.

3. In der Fragestunde werden von Präsident Sallaberger die folgenden Anfragen aufgerufen und von den Befragten beantwortet:

1. Anfrage (PrZ 412/LM/84): Abg Dr Hirnschall an den Landeshauptmann:

Sind Sie bereit, die Vergabe der leitenden Posten im Schul- beziehungsweise Schulaufsichtsdienst des Landes Wien nach objektiven Maßstäben, unabhängig von der politischen Einstellung des Bewerbers, durchzusetzen?

2. Anfrage (PrZ 418/LM/84): Abg Dipl Ing Mag Regler an den Landeshauptmann:

Ist durch die kürzlich von Bautenminister Seikanina angekündigte Herausnahme der Westeinfahrt zwischen Gürtel und Auhof aus dem hochrangigen Bundesstraßennetz die von Ihnen kürzlich gegründete Kommission zwischen Bund und Stadt Wien zur Untersuchung der

Frage der Untertunnelung des Gürtels und der Westeinfahrt nicht weitgehend hinfällig geworden?

3. Anfrage (PrZ 397/LM/84): Abg Wimmer an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Hat die letzte Novelle zum Vergnügungssteuergesetz vorgenommene Herabsetzung des Steuersatzes für Bälle zur erhofften Zunahme der Zahl der Tanzveranstaltungen geführt?

4. Anfrage (PrZ 394/LM/84): Abg Margarete Dumser an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Welche Anstrengungen wurden unternommen, um eine Gleichstellung Wiens mit den übrigen Bundesländern in der Frage „Subventionierung der Privatschulen“ zu erreichen?

5. Anfrage (PrZ 420/LM/84): Abg Arthold an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Umwelt und Bürgerdienst:

Was bedeutet die von Bundeskanzler Sinowatz angekündigte Einrichtung einer „Umweltpolizei“ des Bundes für den Umweltschutz Wiens?

6. Anfrage (PrZ 400/LM/84): Abg Hengelmüller an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bauten:

Wann wird der Ausbau des Verkehrsknotens Roßauer Brücke-Augartenbrücke beendet sein?

7. Anfrage (PrZ 423/LM/84): Abg Stratil an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bauten:

Ist das für Februar 1984 angekündigte Umweltverträglichkeitsgutachten, betreffend den Flötzersteig (B 223), bereits fertiggestellt?

8. Anfrage (PrZ 398/LM/84): Abg Pramel an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Bildung, Jugend und Familie:

Welche Schulversuche bestehen für das Schuljahr 1984/85?

9. Anfrage (PrZ 413/LM/84): Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz an den Landeshauptmann:

Welche Vereinbarungen haben Sie anlässlich des Wienerwaldgipfelgesprächs mit dem Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz und den Landeshauptleuten von Niederösterreich und Burgenland zur Rettung des Wienerwalds getroffen?

10. Anfrage (PrZ 395/LM/84): Abg Freitag an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Wie weit wurde im Gesetz über die Einhebung einer Abgabe auf unvermietete Wohnungen bei der Bestimmung der Abgabepflicht darauf Bedacht genommen, daß Hauseigentümer trotz Bemühens eine Wohnung nicht vermieten können?

11. Anfrage (PrZ 421/LM/84): Abg Dr Neubert an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Verkehr und Energie:

Inwieweit wird der Einbau von Strahlenschutzeinrichtungen im Interesse des Zivilschutzes beim Bau der U-Bahn-Linie U 3 berücksichtigt?

12. Anfrage (PrZ 396/LM/84): Abg Strangl an den amtsführenden Stadtrat der Geschäftsgruppe Finanzen und Wirtschaftspolitik:

Besteht eine Absicht zur Abänderung des Schienenverbundprojekts?

Auf Vorschlag von Präsident Sallaberger beschließt der Landtag mit Stimmeneinhelligkeit die unter Post 1 der Tagesordnung verzeichnete Wahl nicht mittels Stimmzettels, sondern durch Handerheben vorzunehmen.

4. (PrZ 2985, P 1.) Abg Strangl wird zu einem Ersatzmitglied des Landessportrates gewählt.

Berichterstatter: Amtsf StR B r a u n

5. (PrZ 1239, P 2.) Der in der Beilage Nr 14 enthaltene Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984) wird mit nachstehenden Änderungen in erster und zweiter Lesung zum Beschluß erhoben:

1. § 31 Abs 7 soll nunmehr lauten:

„(7) Der Landeshauptmann, die Mitglieder der Landesregierung und der Landesamtsdirektor haben das Recht, an den Sitzungen des Naturschutzbeirats teilzunehmen. Die Bezirksvertretungen jener Bezirke, die von den in Verhandlung stehenden Angelegenheiten betroffen sind und eine Stellungnahme gemäß Abs 8 abgegeben haben, können zu den Sitzungen des Naturschutzbeirats den Bezirksvorsteher oder ein Mitglied der Bezirksvertretung entsenden. Der Naturschutzbeirat kann den Beratungen auch weitere Fachkundige beiziehen.“

2. § 31 Abs 8 soll nunmehr lauten:

„(8) Soweit in den Aufgabenbereich des Naturschutzbeirats fallende Angelegenheiten wesentliche Interessen eines Bezirks berühren, ist der Bezirksvertretung dieses Bezirks Gelegenheit zu geben, innerhalb von vier Wochen Stellung zu nehmen.“

3. § 31 Abs 9 soll nunmehr lauten:

„(9) Der Naturschutzbeirat kann in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes Empfehlungen abgeben. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln. Der Naturschutzbeirat hat zum Naturschutzbericht (§ 41) Stellung zu nehmen. Jedermann kann sich in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes an den Naturschutzbeirat (Naturschutzanwaltschaft) wenden.“

4. Der bisherige Abs 9 des § 31 erhält die Bezeichnung Abs 10.

5. Der bisherige Abs 10 des § 31 erhält die Bezeichnung Abs 11.

6. § 32 Abs 1 soll nunmehr lauten:

„(1) Für Naturschutzgebiete größeren Umfangs oder größerer Bedeutung sind bei Bedarf eigene Erhaltungs- oder Verbesserungspläne zu erstellen.“

7. Der bisherige Abs 1 des § 32 erhält die Bezeichnung Abs 2.

8. Der bisherige Abs 2 des § 32 erhält die Bezeichnung Abs 3.

9. § 41 Abs 1 soll nunmehr lauten:

„(1) Der Magistrat hat jährlich einen Naturschutzbericht über das abgelaufene Verwaltungsjahr zu erstatten.“

10. Dem § 41 ist folgender Abs 3 anzufügen:

„(3) Der Naturschutzbericht ist dem Naturschutzbeirat zur Stellungnahme zu übermitteln und bis spätestens 30. Juni dem Landtag vorzulegen.“

11. Der erste Satz des § 44 Abs 5 hat zu lauten:

„(5) Die Funktion der vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes bestellten ehrenamtlichen Naturschutzorgane erlischt spätestens am 1. März 1986.“

12. § 45 samt Überschrift hat zu lauten:

„Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde
§ 45. Die den Organen der Gemeinde Wien nach § 31 Abs 7 und 8 zugewiesenen Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.“

13. Der bisherige § 45 erhält die Bezeichnung § 46 und die Überschrift „Inkrafttreten“.

Der Abs 1 des § 46 soll lauten:

„(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. März 1985 in Kraft.“

Die Inhaltsübersicht zum Wiener Naturschutzgesetz 1984 muß für den 12. Abschnitt lauten:

12. Abschnitt Übergangs- und Schlußbestimmungen	44
Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde	45
Inkrafttreten	46

(Redner: Die Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz, Univ Prof Dr Welan und Dr Häupl.)

Die von Präsident Sallaberger gemäß § 36 Abs 2 der Geschäftsordnung gestellte Unterstützungsfrage hinsichtlich der zehn von der Freiheitlichen Partei Österreichs eingebrachten Abänderungsanträge ergibt deren genügende Unterstützung:

Die folgenden Abänderungsanträge werden abgelehnt:

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz und Dr Hirsenschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 8 der § 31 Abs 3 zu lauten:

„(3) Dem Naturschutzbeirat gehören neben dem für Angelegenheiten des Umweltschutzes zuständigen amtsführenden Stadtrat, dem gewählten Vorsitzenden und dessen Stellvertretern die Ordinarien der einschlägigen Hochschulinstitute (Bodenkultur, Wirtschaftsuniversität, Universität, Technische Hochschule, Institut für Umweltwissenschaften, Veterinärmedizin) sowie je ein Abgeordneter zum Landtag jener wahlwerbenden Parteien, denen das Recht zukommt, sich in einem Klub zusammenzuschließen, als auch je ein anerkannter Fachkundiger auf dem Gebiet des Gartenbaus, der Stadtplanung, der Wasserwirtschaft, der Jagd-, der Fischerei- und der Forstwirtschaft, mindestens je ein Fachmann auf dem Gebiet der Botanik, der Zoologie, der Geologie und der Ökologie sowie mindestens je ein Vertreter, der auf dem Gebiet des Naturschutzes tätigen namhaften Organisationen (ÖGNV, WWF, ÖNJ, FOE, Naturfreunde, Alpenverein) an.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowicz und Dr Hirsenschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 8 der § 31 Abs 2 zu lauten:

„(2) Der Vorsitzende des Naturschutzbeirats, der ein Fachmann auf dem Gebiet der Ökologie zu sein hat, wird aus den Reihen der Mitglieder laut Abs 3 mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Stellvertreter des Vorsitzenden, die zu ungeteilter Hand als Generalsekretäre des Naturschutzbeirats fungieren, sind der Vorsit-

zende des für Umweltschutzangelegenheiten zuständigen Gemeinderatsausschusses und der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 8 der § 31 Abs 8 zu lauten:

„(8) Der Naturschutzbeirat muß in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes angehört werden und hat Parteistellung. Dem Naturschutzbeirat sind Entwürfe von Landesgesetzen und Verordnungen, welche Angelegenheiten des Naturschutzes zum Gegenstand haben, zur Begutachtung zu übermitteln.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 8 der § 31 a zu lauten:

„§ 31 a Naturschutzanwaltschaft

(1) Als Bindeglied zwischen der Öffentlichkeit und dem Naturschutzbeirat wird als Anlaufstelle die Naturschutzanwaltschaft eingerichtet.

(2) Die Naturschutzanwaltschaft dient der Wahrung und der Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes.

(3) Die Naturschutzanwaltschaft besteht aus drei Personen: ein Ökologe, ein Biologe und ein Aktiver aus den Reihen der Wiener Umweltschutzorganisationen.

(4) Die Bestellung erfolgt auf Grund der Nominierung durch die Wiener Umweltschutzorganisationen für jeweils drei Jahre. Die Naturschutzanwälte können wiedergewählt werden.

(5) Jedermann kann sich in wichtigen Fragen des Natur- und Umweltschutzes an die Naturschutzanwaltschaft wenden.

(6) Die Naturschutzanwaltschaft ist in Ausübung ihrer Tätigkeit nicht an Weisungen gebunden und hat auf Antrag in Naturschutzangelegenheiten Parteistellung und das Verbandsklagsrecht.

(7) Seitens der Behörden der Stadt Wien ist der Naturschutzanwaltschaft jede zur Ausübung ihrer Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen. Dies gilt insbesondere auch im Wirkungsbereich der Gemeinde Wien.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 7 der § 29 Abs 1 zu lauten:

„(1) Naturwacheorgane sind in Ausübung ihres Dienstes befugt,

1. Grundstücke zu betreten sowie die Zufahrtswege zu benutzen;

2. Personen, die sie bei Begehung einer Verwaltungsübertretung nach diesem Gesetz oder einer auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung antreffen, zum Zweck der Feststellung der Personalien anzuhalten und Anzeige zu erstatten.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 7 der § 29 Abs 2 zu lauten:

„(2) Die Organe der öffentlichen Sicherheit haben den Naturwacheorganen bei Amtshandlungen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, gemäß Abs 1 erforderlichenfalls Hilfe zu leisten.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 7 der § 29 Abs 5 zu lauten:

„(5) Naturwacheorgane sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer Tätigkeit als Naturwacheorgan bekanntgewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Sinne des Datenschutzgesetzes geboten ist. Naturwacheorgane sind ferner verpflichtet, ihre Überwachungstätigkeit so zu gestalten, daß mit ihr möglichst geringe Beeinträchtigungen fremder Rechte verbunden sind.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 11 der § 43 Abs 1 zu lauten:

„(1) Die den Gegenstand der strafbaren Handlung bildenden Tiere einschließlich ihrer Entwicklungsformen, Pflanzen oder Teile davon können für verfallen erklärt werden. Gegenstände, die der Täter zur Begehung der strafbaren Handlung verwendet hat, können, wenn dies nach der besonderen Beschaffenheit der Gegenstände geboten erscheint, um der Begehung strafbarer Handlungen entgegenzuwirken, gleichfalls für verfallen erklärt werden.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 2 der § 3 Abs 2 zu lauten:

„(2) Ist es zur Erhaltung oder Wiedereinbürgerung einer voll oder teilweise geschützten Pflanzen- oder Tierart unbedingt erforderlich, von deren Lebensraum schädigende Einflüsse fernzuhalten, bezieht die Verordnung auch den Lebensraum und die Lebensbedingungen dieser Art ein, darunter ist der Biotopschutz zu verstehen. Durch die besonderen Gegebenheiten einer Großstadt sind unter die schützenswerten Biotope auch die öffentlichen und privaten Parkanlagen einzubeziehen.“

Abänderungsantrag der Abg Dipl Ing Dr Pawkowitz und Dr Hirnschall zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

In der Beilage Nr 14/1984 (Wiener Naturschutzgesetz 1984) hat unter Abschnitt 2 der § 4 Abs 4 zu lauten:

„(4) Das Abbrennen von Einzelgehölzen, Hecken, Wiesen, Ackerflächen sowie Rohr- und Schilfbestand ist verboten. Mit Ausnahmen von diesem Gebot ist der Naturschutzbeirat zu befassen, dieser kann die Bewilligung befristet sowie unter Auflagen erteilen.“

Abänderungsantrag der Abg Prof Dr Welan und Arthold zum Entwurf eines Gesetzes über den Schutz und die Pflege der Natur (Wiener Naturschutzgesetz 1984):

Der Landtag wolle beschließen:

„Der vorliegende Entwurf eines Wiener Naturschutzgesetzes 1984 ist wie folgt zu ändern:

1. § 31 (Naturschutzbeirat, Naturschutzanwaltschaft) ist wie folgt abzuändern:

(2) Der Naturschutzbeirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden sowie zwei Stellvertreter, wobei der Vorsitzende aus dem Kreis der Fachexperten zu wählen ist, die beiden Stellvertreter gemäß § 97 der Gemeindevahlordnung für Wien.

Die ersten beiden Zeilen in Abs 3 haben wie folgt zu lauten:

(3) Dem Naturschutzbeirat gehören der zuständige amtsführende Stadtrat für Umweltschutz, der Leiter jener Magistratsabteilung, die nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat mit Aufgaben des Naturschutzes betraut ist, je ein Abgeordneter zum Landtag jener ...

2. Nach § 31 ist folgender § 31 a (Naturschutzanwalt) einzufügen:

(1) Zur Wahrung und Wahrnehmung der Interessen des Naturschutzes in Wien wird ein Naturschutzanwalt eingerichtet.

(2) Seine Bestellung sowie die seines Stellvertreters erfolgt auf Grund der Benennung durch die Wiener Naturschutzorganisationen auf die Dauer von jeweils drei Jahren.

(3) Zum Naturschutzanwalt kann nur bestellt werden, wer über besondere Fachkenntnisse auf dem Gebiet des Naturschutzes verfügt.

(4) Jedermann kann sich in wichtigen oder grundsätzlichen Fragen des Naturschutzes an den Naturschutzanwalt wenden.

(5) Der Naturschutzanwalt ist in Ausübung seiner Tätigkeit an keine Weisungen gebunden.

(6) Er hat in Angelegenheiten des Naturschutzes auf Antrag Parteistellung im Sinne des § 8 AVG; dies gilt auch im Rahmen des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde Wien. Ihm sind zur Ausübung seiner Tätigkeit von den Behörden der Stadt Wien alle Auskünfte zu erteilen, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nötig sind. Dabei hat er auch das Recht der Akteneinsicht.

(7) Vor der Einleitung eines Verfahrens, in dem Fragen des Naturschutzes berührt werden, ist er rechtzeitig zu verständigen und dem Verfahren beizuziehen.

(8) Der Magistrat hat dem Naturschutzanwalt vor der Erlassung von Bescheiden nach diesem Gesetz oder nach den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen – ausgenommen in Verwaltungsverfahren – Gelegenheit der Stellungnahme zu geben. Dem Naturschutzanwalt sind alle Bescheide zuzustellen, vor deren Erlassung ein Anhörungsrecht besteht. Er kann gegen solche Bescheide Berufung erheben. Nach Erschöpfung des Instanzenzugs steht ihm das Recht der Beschwerde gemäß Art 131 B-VG an den Verwaltungsgerichtshof zu.

(9) Der Naturschutzanwalt kann auch zur Erstattung von Gutachten in naturschutzbehördlichen Verfahren herangezogen werden.

(10) Die näheren Bestimmungen, insbesondere hinsichtlich die Zurverfügungstellung von Personal, Räumlichkeiten und Kostenersatz für die Erfüllung der Aufgaben, wird durch Verordnung geregelt.

3. Dem 9. Abschnitt 'Sicherung des Naturschutzes' sind folgende Paragraphen voranzustellen:

§ 32

Naturhaushalts-Verträglichkeitsprüfungen

Bei allen Vorhaben größeren Ausmaßes, die einen Eingriff in die Natur darstellen, ist von der Naturschutzbehörde unter Mitwirkung des Naturschutzanwalts eine Natur-Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, bei der das geplante Vorhaben im Hinblick auf seine Auswirkungen und Verstöße gegen die Zielsetzungen dieses Gesetzes überprüft wird.

§ 33

Naturschutzfonds

(1) Zur Förderung von Maßnahmen zur Erhal-

tung, Pflege und Gestaltung des Naturschutzes in Wien wird ein Naturschutzfonds eingerichtet.

(2) Der Fonds erhält seine Mittel aus

a) dem Ertrag von Geldstrafen auf Grund dieses Gesetzes,

b) von der Stadt Wien jährlich für diesen Zweck zu beschließende Mittel,

c) sonstige Zuwendungen.

(3) Nähere Bestimmungen über Organisation, Aufgaben usw werden durch die Fondssatzung geregelt, die durch Verordnung zu erlassen ist.

§ 34

Information

Lassen naturschutzbehördliche Vorhaben wegen ihres Umfangs, ihrer Art, ihrer Auswirkungen oder aus anderen Gründen ein besonderes Interesse der davon betroffenen Bevölkerung erwarten, so hat die Naturschutzbehörde darüber möglichst frühzeitig eine entsprechende öffentliche Information zu geben. Diese Information soll sich nach Möglichkeit direkt an die Betroffenen wenden, wobei alle Medien (Zeitungen, Rundfunk usw) dafür in Betracht kommen.

§ 35

Mitwirkung der Bezirke

Bezirksvorstellungen und Bezirksvertretungen sind nach Möglichkeit in alle Tätigkeiten im Rahmen dieses Gesetzes einzubeziehen, insofern sie den Bezirk betreffen. Sie sind insbesondere bei allen wichtigen Maßnahmen, die den Bezirk betreffen, zu informieren und anzuhören. Bei Informationen gemäß § 36 hat sich die Naturschutzbehörde auch Organe des Bezirks zu bedienen.

4. § 32 des Entwurfs wird daher zu § 36, § 33 zu § 37, § 34 zu § 38 und § 35 zu § 39.

5. § 36 des Entwurfs (Anbotsverpflichtung) ist ersatzlos zu streichen.

6. § 37 des Entwurfs wird zu § 40, § 38 zu § 41, § 39 zu § 42 und § 40 zu § 43.

7. Der § 41 des vorliegenden Entwurfs wird zu § 44, wobei in Abs 2 folgender Satz anzufügen ist:

Es sind darüber hinaus alle wesentlichen Mängel auf dem Gebiet des Naturschutzes, bestehende Schwierigkeiten sowie negative Entwicklungen aufzuzeigen. Dazu sind Vorschläge in Form eines Maßnahmenkatalogs zu erstatten."

8. § 42 bis § 45 werden zu § 45 bis § 48."

Erläuternde Bemerkungen:

Zu § 31 – Naturschutzbeirat

Der Naturschutzbeirat soll ein beratendes Fachgremium in Angelegenheiten des Naturschutzes sein und von der Naturschutzanwaltschaft getrennt sein, da beide Organe verschiedene Aufgaben erfüllen.

Da der Beirat ein Expertengremium ist, soll der Vorsitzende ein Experte sein, die Vorsitzendenstellvertreter analog der Gemeinderatsausschüsse bestellt werden.

Zu § 31 a – Naturschutzanwalt

Hier werden Stellung und Aufgaben des Naturschutzanwalts festgelegt, insbesondere seine Weisungsfreiheit, seine Bestellung aus dem Kreis der Naturschutzorganisationen sowie seine Parteistellung in allen Verfahren.

Zu § 32 bis § 35

Zur Sicherung von Maßnahmen des Naturschutzes, die im 9. Abschnitt des Entwurfs geregelt sind, ist es nur recht und billig, wenn die Behörde nicht nur Maßnahmen vom einzelnen fordert, sondern auch selbst tätig wird und beispielgebend wirkt.

Daher sind auch entsprechende Bestimmungen über Natur-Verträglichkeitsprüfungen aufzunehmen, die den Maßnahmen und Entschei-

dungen. der Gemeinde Wien zugrundegelegt sind.

Ein eigener Fonds soll unabhängig vom jährlichen Budget der Stadt Wien Mittel bereitstellen. Besonders wichtig wären auch eine entsprechende Information der Bevölkerung sowie eine stärkere Mitwirkung und Einbindung der Bezirke.

Zu § 36 des Entwurfs (Anbotsverpflichtung bei Verkauf von Grundstücken bei sonstiger Rechtungültigkeit von Rechtsgeschäften.

Diese Anbotsverpflichtung ist durch nichts gerechtfertigt; eine Analogie zum Stadterneuerungsgesetz nicht schlüssig, zumal diese Bestimmungen des Stadterneuerungsgesetzes sich weitgehend als „totes Recht“ erwiesen haben.

In besonderen Fällen besteht ohnedies die Möglichkeit der Enteignung.

Darüber hinaus wird durch diese Bestimmung das anzustrebende gute Verhältnis mit den Grundeigentümern, denen weitgehend die Verwirklichung der Ziele dieses Gesetzes obliegt,

gestört, die eher motiviert als behindert werden sollten.

(PrZ 321/LA.) Der Antrag der Abg Mag Dr Ferdinand Maier und Dr Hawlik, betreffend zehn Maßnahmen zur Rettung des Wienerwalds und gegen das Waldsterben sowie zur Sicherung der Wiener Trinkwasserversorgung, wird von Schriftführer Abg Mag Eva Petrik verlesen. Nach Begründung des Verlangens auf dringliche Behandlung des Antrags durch Abg Mag Dr Ferdinand Maier und der Kontrarede gemäß § 44 Abs 2 der Geschäftsordnung des Abg Edlinger beschließt der Landtag, die dringliche Behandlung in der heutigen Sitzung durchzuführen.

(Redner: Die Abg Mag Dr Ferdinand Maier, Dr Hirnschall, Dr Hawlik und Outolny sowie StR Fürst, Amtsf StR Braun, Abg Ing Worm und Amtsf StR Hatzl.)

Nach Schluß der Debatte weist Präsident Sallaberger den Antrag den amtsführenden Stadträten für Umwelt und Bürgerdienst sowie für Verkehr und Energie zu.

(Schluß um 15.17 Uhr.)

Der Schriftführer:

Elisabeth Schindler

Der Vorsitzende:

G. Sallaberger
Erster Präsident